

Verordnung der Landesregierung vom
über die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltprüfungen im Bereich der Raumordnung
(Umweltprüfungsverordnung 2012)

Aufgrund der § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4 und § 65 Abs. 1 bis 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

Raumordnungsprogramme

- (1) Entwürfe von Raumordnungsprogrammen mit Ausnahme von Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 TROG 2011 sind einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2005, in der jeweils geltenden Fassung zu unterziehen.
- (2) Entwürfe über die Änderung von Raumordnungsprogrammen mit Ausnahme von Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 TROG 2011 sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, sofern in den Abs. 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entwürfe über die Änderung von Raumordnungsprogrammen sind keiner Umweltprüfung zu unterziehen, soweit es sich um geringfügige Abrundungen im Sinn des § 10 Abs. 2 lit. b TROG 2011 handelt, oder wenn die Änderung sonst geringfügig ist und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.
- (4) Entwürfe über die Änderung von Raumordnungsprogrammen nach § 7 Abs. 2 lit. a TROG 2011, aufgrund deren eine Erweiterung von überörtlichen Grünzonen, landwirtschaftlichen Vorrangflächen oder Freihaltegebieten zum Schutz vor Naturgefahren und zur Schaffung von Hochwasserabfluss- oder –rückhalteräumen erfolgt, sowie von Raumordnungsprogrammen nach § 7 Abs. 2 lit. d und f TROG 2011 sind keiner Umweltprüfung zu unterziehen.
- (5) Entwürfe über die Änderung von Raumordnungsprogrammen sind weiters keiner Umweltprüfung zu unterziehen, wenn
 - a) die Änderung sonst geringfügig ist und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat; oder
 - b) das Ausmaß der von der Änderung betroffenen Grundflächen höchstens 0,5 ha beträgt, wobei räumlich zusammenhängende gleichartige Änderungen während der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind; oder

- c) die Änderung dem Schutz der Bevölkerung vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren nach § 7 Abs. 2 lit. a Z 4 TROG 2011 dient; oder
 - d) die von der Änderung betroffenen Grundflächen vorwiegend zu Wohnzwecken verwendet werden sollen; oder
 - e) die von der Änderung betroffenen Grundflächen vorwiegend zu in Mischgebieten zulässigen betrieblichen Zwecken verwendet werden sollen, sofern ihr Ausmaß höchstens 2 ha beträgt; dabei sind räumlich zusammenhängende gleichartige Änderungen während der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen; oder
 - f) die von der Änderung betroffenen Grundflächen vorwiegend zu sonstigen Zwecken verwendet werden sollen, deren voraussichtliche Umweltauswirkungen das in Mischgebieten zulässige Maß nicht übersteigen, sofern ihr Ausmaß höchstens 2 ha beträgt; dabei sind räumlich zusammenhängende gleichartige Änderungen während der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen.
- (6) Entwürfe über die Änderung von Raumordnungsprogrammen sind ferner keiner Umweltprüfung zu unterziehen, wenn
- a) die von der Änderung betroffenen Gebiete weder besondere natürliche Merkmale aufweisen noch Bedeutung für das kulturelle Erbe haben und es in ihrem Bereich weiters nicht zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten kommt,
 - b) auf Grund der Änderung weder erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, insbesondere durch Unfälle, noch erhebliche Auswirkungen auf, nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26 in der jeweils geltenden Fassung besonders geschützte Gebiete zu erwarten sind und
 - c) auf Grund der vorgesehenen Festlegungen eine intensive Bodennutzung insbesondere durch großflächige Versiegelungen nicht beabsichtigt wird.

§ 2

Örtliches Raumordnungskonzept

- (1) Entwürfe des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind einer Umweltprüfung zu unterziehen.
- (2) Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten sind, außer im Fall des Abs. 6, einer Umweltprüfung zu unterziehen, soweit sie die Möglichkeit der Errichtung von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand haben oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen.

- (3) Als Schwellenwerte für die Nutzung **kleiner** Gebiete und Grundflächen werden für Entwürfe über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes je nach Nutzung und Schutzwürdigkeit des Gebietes festgelegt:

nicht sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Nutzungsart	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohnnutzung	-	> 15 ha
gewerbliche Nutzung	1 – 5 ha	> 5 ha
gemischte Nutzung	2 – 7,5 ha	> 7,5 ha
Sondernutzung	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-

sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Nutzungsart	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohnnutzung	1 – 5 ha	> 5 ha
gewerbliche Nutzung	0,5 – 2,5 ha	> 2,5 ha
gemischte Nutzung	1 - 5 ha	> 5 ha
Sondernutzung	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-

- (4) Soweit kein Fall des Abs. 6 und 7 vorliegt, sind Entwürfe über Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes

- a) einer Umweltprüfung, wenn die darin vorgesehenen Nutzungsarten die im Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte überschreiten, ansonsten
- b) einer Einzelfallprüfung im Sinn des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

zu unterziehen. Dabei sind räumlich zusammenhängende gleichartige Änderungen während der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen.

- (5) Als sensible Gebiete gelten Gebiete und Grundflächen,

- a) die besondere natürliche Merkmale aufweisen oder Bedeutung für das kulturelle Erbe haben oder bei denen es in ihrem Bereich zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten kommt; oder
- b) bei denen auf Grund der vorgesehenen Festlegungen erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, insbesondere durch Unfälle, zu erwarten sind; oder

- c) bei denen auf Grund der vorgesehenen Festlegungen erhebliche Auswirkungen auf nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 besonders geschützte Gebiete zu erwarten sind; oder
 - d) bei denen auf Grund der vorgesehenen Festlegungen eine intensive Bodennutzung insbesondere durch großflächige Versiegelungen beabsichtigt wird.
- (6) Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten sind jedenfalls keiner Einzelprüfung und Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Änderung dem Schutz der Bevölkerung vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren nach § 7 Abs. 2 lit. a Z 4 TROG 2011 dient.
- (7) Entwürfe über die Änderung von örtlichen Raumordnungskonzepten nach Abs. 5 sind keiner Einzelprüfung und Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat, weil Freihalteflächen im Sinn des § 31 Abs. 1 lit. a TROG 2011 festgelegt oder erweitert oder bauliche Entwicklungsbereiche im Sinn des § 31 Abs. 1 lit. d und e TROG 2011 eingeschränkt werden.

§ 3

Flächenwidmungspläne

- (1) Entwürfe über die Neuerlassung oder Gesamtänderung des Flächenwidmungsplanes nach § 111 Abs. 1 TROG 2011 sind einer Umweltprüfung zu unterziehen.
- (2) Entwürfe über die Neuerlassung oder Gesamtänderung von Flächenwidmungsplänen nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz TROG 2011 und über die Änderung von Flächenwidmungsplänen sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, soweit sie die Festlegung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a TROG 2011 oder für Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz TROG 2011 oder § 50a Abs. 1 zweiter Satz TROG 2011 vorsehen oder ein Natura 2000-Gebiet betreffen.
- (3) Bei Entwürfen über die Neuerlassung oder Gesamtänderung von Flächenwidmungsplänen nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz TROG 2011 ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, soweit diese keine Festlegungen von Sonderflächen für UVP-pflichtige Anlagen nach § 49a TROG 2011 oder Sonderflächen nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz TROG 2011 oder § 50a Abs. 1 zweiter Satz TROG 2011 vorsehen und kein Natura 2000-Gebiet betreffen.
- (4) Als Schwellenwerte für die Nutzung kleiner Gebiete und Grundflächen werden für Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplanes je nach Nutzung, Widmung und Schutzwürdigkeit des Gebietes festgelegt:

nicht sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Widmung	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohngebiete	-	> 15 ha
Gewerbe- und Industriegebiete	1 - 5 ha	> 5 ha
Mischgebiete	2 – 7,5 ha	> 7,5 ha
Sonder- und Vorbehaltsflächen	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-
Freiland	-	-

sensible Gebiete

Beurteilungskriterium nach Widmung	Einzelfallprüfung	Umweltprüfung
Wohngebiete	1 – 5 ha	> 5 ha
Gewerbe- und Industriegebiete	0,5 – 2,5 ha	> 2,5 ha
Mischgebiete	1 – 5 ha	> 5 ha
Sonder- und Vorbehaltsflächen	immer erforderlich - unabhängig vom Flächenausmaß	-
Freiland	-	-

- (5) Soweit kein Fall des Abs. 7, 8 und 9 vorliegt, sind Entwürfe über Änderungen des Flächenwidmungsplanes
- a) einer Umweltprüfung, wenn die darin vorgesehenen Widmungen die im Abs. 4 festgelegten Schwellenwerte überschreiten, ansonsten
 - b) einer Einzelfallprüfung im Sinn des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- zu unterziehen. Dabei sind räumlich zusammenhängende gleichartige Änderungen während der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen.
- (6) Als sensible Gebiete gelten Gebiete und Grundflächen,
- a) die besondere natürliche Merkmale aufweisen oder Bedeutung für das kulturelle Erbe haben oder bei denen es in ihrem Bereich zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten kommt; oder

- b) die eine Widmung von Grundflächen als Gewerbe- und Industriegebiet für Betriebe im Sinn der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (§ 39 Abs. 3 TROG 2011) vorsehen; oder
 - c) bei denen im Fall der Widmung von Grundflächen als Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen aufgrund des jeweils vorgesehenen besonderen Verwendungszweckes erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, insbesondere durch Unfälle, zu erwarten sind; oder
 - d) bei denen auf Grund der vorgesehenen Widmungen erhebliche Auswirkungen auf nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 besonders geschützte Gebiete zu erwarten sind; oder
 - e) bei denen es in Verbindung mit den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine intensive Bodennutzung insbesondere durch großflächige Versiegelungen beabsichtigt wird.
- (7) Entwürfe über die Änderung von Flächenwidmungsplänen sind keiner Einzelprüfung und Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Änderung dem Schutz der Bevölkerung vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren nach § 7 Abs. 2 lit. a Z 4 TROG 2011 dient.
- (8) Entwürfe über die Änderung von Flächenwidmungsplänen sind keiner Einzelprüfung und Umweltprüfung zu unterziehen, wenn den Widmungen eine Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept im Sinn des § 2 Abs. 7 zugrunde liegt.
- (9) Entwürfe über Widmungskorrekturen im Sinn des § 70 Abs. 2 lit. a TROG 2011 sind keiner Umweltprüfung zu unterziehen.

§ 4

Inkrafttreten,

Umsetzung von Unionsrecht

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37) umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: